

V e r h a n d e l t

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am _____ 2013 (zweitausenddreizehn)

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. Till Kleinstück
Neuer Wall 75, 20354 Hamburg

erschienen in meinen Amtsräumen:

- 1.) ***
- 2.) ***

handelnd als *** für die

Evotec AG mit Sitz in Hamburg,
Anschrift: Essener Bogen 7, 22419 Hamburg,
eingetragen zur Nr. HRB 68223 beim Handelsregister Hamburg,

- 1.) ***
- 2.) ***

handelnd als *** für die

CCS Cell Culture Service GmbH mit Sitz in Hamburg,
Anschrift: Falkenried 88, 20251 Hamburg,
eingetragen zur Nr. HRB 73911 beim Handelsregister Hamburg,

und erklärten zu meinem Protokoll:

Verschmelzungsvertrag

A. Sachverhalt

Die Evotec AG (nachfolgend: die „**übernehmende Gesellschaft**“) hat ein im Handelsregister eingetragenes Grundkapital von EUR 118.546.839,00. Es ist vollständig eingezahlt und eingeteilt in 118.546.839 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die CCS Cell Culture Service GmbH (nachfolgend: die „**übertragende Gesellschaft**“) hat ein Stammkapital von EUR 37.200,00. Es ist vollständig eingezahlt, eingeteilt in 37.200 Geschäftsanteile von nominal jeweils EUR 1,00 und wird allein gehalten von der Evotec AG.

Es besteht daher ein 100%-iges Mutter-Tochter-Verhältnis, so dass bei einer Verschmelzung keine Anteile gewährt werden müssen.

B. Verschmelzung

§ 1

Vermögensübertragung

Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 2 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG).

§ 2

Gegenleistung

Da die übernehmende Gesellschaft 100 % der Anteile der übertragenden Gesellschaft inne hat, darf sie gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG keine Anteile gewähren und ihr Kapital nicht erhöhen.

§ 3

Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird die ungeprüfte Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Mai 2013 als Schlussbilanz zugrundegelegt.

§ 4

Verschmelzungsstichtag

- (1) Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Mai 2013. Vom Beginn des 1. Juni 2013 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- (2) Die übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

§ 4

Besondere Rechte

Die übernehmende Gesellschaft gewährte keinen einzelnen Anteilsinhabern oder etwaigen Inhabern besonderer Rechte (wie Anteile ohne Stimmrecht, Mehrstimmrechtsanteilen, Schuldverschreibungen oder Genussrechte) i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Ebenso sind für solche Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

§ 5

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans noch dem Abschlussprüfer eines der beteiligten Rechtsträger gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die Verschmelzung führt zu einem Betriebsübergang gemäß §§ 324 UmwG, 613a BGB. Die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft über. Für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen. Alle übergehenden Arbeitnehmer werden bei der übernehmenden Gesellschaft zu den bei der übertragenden Gesellschaft geltenden Bedingungen weiterbeschäftigt. Für die übergehenden Arbeitnehmer gelten die bei der übertragenden Gesellschaft erbrachten Dienstzeiten als bei der übernehmenden Gesellschaft erbrachte Dienstzeiten.

- (2) Die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft sind gemäß § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang in Textform über den (geplanten) Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sowie die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gem. § 613a Abs. 6 BGB besteht indessen nicht, weil durch die Verschmelzung die übertragende Gesellschaft erlischt und die übernehmende Gesellschaft durch gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge in die Arbeitsverhältnisse eintritt. Wegen des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft sind die Arbeitnehmer jedoch zur außerordentlichen Kündigung ihrer Arbeitsverhältnisse aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB berechtigt.

- (3) Weder bei der übernehmenden Gesellschaft noch bei der übertragenden Gesellschaft besteht ein Betriebsrat. Eine Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz 1976 besteht bei keiner der beteiligten Gesellschaften. Mithin ergeben sich durch die Verschmelzung insoweit keine Änderungen.

- (4) Weder bei der übernehmenden Gesellschaft noch bei der übertragenden Gesellschaft sind Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge anzuwenden. Mithin ergeben sich durch die Verschmelzung insoweit keine Änderungen.
- (5) Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer geplant.
- (6) Die Zusammenlegung der Betriebe der beteiligten Rechtsträger wurde bereits vor Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages begonnen und soll bis zum 30. September 2013 abgeschlossen werden, wobei die betrieblichen Mitverwaltungsrechte gewahrt wurden; insofern sind weitere Maßnahmen infolge der Verschmelzung nicht vorgesehen.

§ 7

Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot ist wegen des 100%-igen Mutter-Tochterverhältnisses nicht erforderlich.

§ 8

Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass

- (1) die Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft ihm mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals zustimmt, sofern nicht von der Möglichkeit des § 62 Abs. 4 S. 1 UmwG Gebrauch gemacht wird; Letzteres ist jedoch vorliegend nicht beabsichtigt.
- (2) die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft ihm mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmt, es sei denn, dass nach Durchführung des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 UmwG ein Verlangen von Aktionären nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG, die Haupt-

versammlung einzuberufen, unterbleibt; in diesem Fall ist ein Beschluss der Hauptversammlung nicht erforderlich, § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG.

§ 9

Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den beiden Gesellschaften entstehenden Kosten trägt die übernehmende Gesellschaft. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrags die Gesellschaften zu gleichen Teilen. Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft allein.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 11

Notarhinweise

Der beurkundende Notar wies darauf hin, dass

- die Verschmelzung erst mit der Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, die erst erfolgen darf, wenn die Verschmelzung vorher in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen wurde;
- der Verschmelzungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Versammlungen der Anteilhaber beider beteiligter Gesellschaften bedarf, soweit nicht die Erleichterung des § 62 UmwG eingreift, und im Falle des § 62 UmwG bei einer Handelsregisteranmeldung bestimmte zusätzliche Maßnahmen, Erklä-

rungen und Nachweise erforderlich sind;

- der Verschmelzungsvertrag (oder sein Entwurf) gemäß § 5 Abs. 3 UmwG spätestens einen Monat vor dem Tag der Fassung des Verschmelzungsbeschlusses der jeweiligen Anteilhaber der beteiligten Rechtsträger dem zuständigen Betriebsrat des betreffenden Rechtsträgers zuzuleiten ist und diese Zuleitung (oder ein Verzicht des Betriebsrats hierauf) bei der Anmeldung zum Handelsregister nachzuweisen bzw. das Nichtbestehen eines Betriebsrates zu versichern ist.
- der Verschmelzungsvertrag (oder sein Entwurf) gemäß § 61 UmwG zu dem Handelsregister der beteiligten Aktiengesellschaft einzureichen ist, bevor der/die Zustimmungsbeschluss/beschlüsse gefasst wird/werden; eine entsprechende Einreichungspflicht besteht für die übernehmende Gesellschaft auch bei Gebrauchmachen von § 62 UmwG;
- bestimmte Informationspflichten gegenüber den Aktionären der beteiligten Rechtsträger gemäß §§ 62 Abs. 3, 63 UmwG bestehen können;
- die Vertretungsorgane des übernehmenden Rechtsträgers auch die Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers vornehmen können.

II.

Vollmacht

Es werden hiermit bevollmächtigt

die Notariatsangestellten

Frau Stefanie Eckert,
Frau Nuriye Kir,
Frau Gaby Heinrich,
Frau Alexandra Demel,
Frau Sandy Kollmorgen,

sämtlich Geschäftsanschrift: Neuer Wall 75, 20354 Hamburg,

und zwar jede einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zum Vollzug dieser Urkunde noch erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Bevollmächtigten sind auch zur Abänderung und zur Wiederholung der in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen berechtigt.

Von dieser Vollmacht darf nur vor den Notaren Dr. Till Kleinstück oder Dr. Marcus Reski oder deren Vertretern im Amt Gebrauch gemacht werden.

Zusätzlich werden Dr. Till Kleinstück und Dr. Marcus Reski zum Zwecke der Durchführung hiermit jeweils einzeln bevollmächtigt, gegenüber dem Gericht zu erklärende Willenserklärungen, Bewilligungen und Anträge in Form einer notariellen Eigenurkunde abzugeben.

Hierüber ist diese in Urschrift bei mir verbleibende Niederschrift aufgenommen, den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben und auch von mir, dem Notar, unterschrieben und besiegelt worden.